

Mandantenrundschriften Aktuell 1/2021 - GmbH spezial -

Bargeldannahme nach dem Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz regelt, wie Finanzströme kontrolliert werden, und enthält einen Straftatbestand. Das Geldwäschegesetz soll für mehr Transparenz bei Finanztransaktionen sorgen, insbesondere für Barausgaben.

Dazu werden grundsätzlich Gewerbetreibende verpflichtet, besondere Sorgfalt anzuwenden, wenn sie Bargeldbeträge annehmen, die **mindestens 10.000 Euro** betragen. Es gilt eine Legitimations- und Identitätsprüfung. Das heißt, der Kunde muss sich in diesem Fall eindeutig mit einem **Ausweis** identifizieren („Know-Your-Customer-Prinzip“, KYC) und die Transaktion muss **dokumentiert** werden mit Zweck der Geschäftsbeziehung, Höhe der eingezahlten Vermögenswerte sowie Dauer der Geschäftsbeziehung.

Sind mehrere Beträge miteinander verbunden und ergeben zusammen ebenfalls mindestens 10.000 Euro in bar, ist ebenfalls eine Ausweispflicht und Dokumentation nötig.

Die Daten aus den Prüfungen und der Dokumentation von Transaktionen **müssen fünf Jahre lang aufbewahrt** werden.

Bei einem Verdacht auf Geldwäsche ist der Gewerbetreibende zur **Meldung beim Zoll** verpflichtet.

Beispielsweise gilt für Anwälte: Werden sie für Rechtsgeschäfte beauftragt, bei welchen Geld von einer Person an eine andere übertragen wird und fließen dabei hohe Bargeldsummen ohne konkreten Ursprung, wäre das eine Auffälligkeit.

Beispielsweise gilt für Autohändler: Barzahlungen von Fahrzeugen, insbesondere im Luxussegment, sind im Sinne des Geldwäschegesetzes auffällig und müssen gemeldet werden.

Außerdem wird ein **Transparenzregister** eingeführt. Juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften wird auferlegt, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Eine Mitteilung entfällt, wenn die Daten in dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister eingetragen sind.

Gewerbetreibende müssen **bei neuen Geschäften** die wirtschaftlich Berechtigten also nicht nur identifizieren, sondern einen Transparenzregisterauszug beziehen und auf Unstimmigkeit prüfen. Zeigen sich Nichtübereinstimmungen, ist dies der registerführenden Stelle weiterzuleiten. Die Verpflichteten können sich Einträge auch von ihren Geschäftspartnern vorlegen bzw. bestätigen lassen. Wird diese Meldepflicht missachtet, droht dafür ein Bußgeld.

Das elektronische Register ist unter www.transparenzregister.de zu finden.

Privatpersonen können gegen das Geldwäschegesetz verstoßen, wenn sie Waren oder Dienstleistungen **über 10.000 Euro** in bar bezahlen und nicht nachweisen können, woher das Geld stammt. Auch bei Bareinzahlungen von mindestens 10.000 Euro ist ein Verstoß möglich, so dass man ein Formular ausfüllen muss, wenn man höhere Summen auf das Konto einzahlen oder sich überweisen lassen will.

Unternehmerische Beteiligung an einer GmbH und an einer Personengesellschaft - Stand der Rechtsprechung zur steuerlichen Verflechtung

Mit Urteil vom 19.12.2019 - IV R 53/16, hat sich der BFH mit der Verflechtung einer Beteiligung an einer GmbH sowie an einer GmbH & Co. KG auseinandergesetzt mit der Frage, ob die Beteiligung an der GmbH sogenanntes Sonderbetriebsvermögen bei der Personengesellschaft GmbH & Co. KG ist.

Der Sachverhalt war so, dass eine zu 100 % vom Kläger gehaltene GmbH in etwa eine gleiche geschäftliche Tätigkeit ausgeübt hat wie eine GmbH & Co. KG, an der der Kläger zu 50 % beteiligt war. Als beide Gesellschaften in Insolvenz gingen, wollte der Kläger den Verlust seiner GmbH-Beteiligung, die Verluste aus der Darlehensgewährung an die GmbH und einer Garantieübernahme für einen Lieferanten der GmbH steuerlich geltend machen. Er erklärte gegenüber dem Finanzamt die Beteiligung an der GmbH zu sogenanntem Sonderbetriebsvermögen II bei der GmbH & Co. KG. Dieser Ansicht folgte der BFH nicht.

Das Urteil setzt sich sehr intensiv mit den Unterschieden zwischen einer GmbH-Beteiligung als notwendigem Betriebsvermögen bei einem Einzelunternehmen und als Sonderbetriebsvermögen II bei einer Personengesellschaft auseinander. Wenn eine Personengesellschaft und eine GmbH jeweils tatsächlich eigene Geschäftsbetriebe unterhalten, sei von einer Gleichrangigkeit beider Gesellschaften auszugehen und so komme es nicht zur Zuordnung der Beteiligung an der GmbH als Sonderbetriebsvermögen II bei der Personengesellschaft. Lediglich für den Fall, dass die GmbH keinen nennenswerten eigenen Geschäftsbetrieb habe und eng mit der Personengesellschaft verflochten ist, kann gegebenenfalls Sonderbetriebsvermögen II entstehen.

Der BFH wies aber darauf hin, dass diese Grundsätze so nicht gelten, wenn die GmbH eng mit einem Einzelunternehmen verflochten ist. Dann würde die GmbH-Beteiligung zum sogenannten notwendigen Betriebsvermögen beim Einzelunternehmen. Infolgedessen wäre die GmbH-Beteiligung im Einzelunternehmen zu aktivieren, mit der Folge, dass Ausschüttungen dann gewerbliche Einkünfte darstellen würden.

Letzteres ist der Fall bei der sogenannten Betriebsaufspaltung.

Das Urteil zeigt, dass bei einer GmbH neben einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen bei einer vorliegenden wirtschaftlichen Verflechtung äußerst sorgfältig zu ermitteln ist, welche steuerlichen Konsequenzen mit dieser Dualität eintreten.

Änderung des Steuerbescheides nach § 129 AO

Das Finanzamt stützt sich zunehmend auf eine Vorschrift, wonach fehlerhafte Steuerberechnungen zugunsten des Finanzamtes korrigiert werden können, wenn der Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten (insgesamt bezeichnet als mechanische Versehen) beim Erlass des Verwaltungsaktes unterlaufen sind.

Der BFH hat nunmehr aber klargestellt (Urteil vom 10.12.2019 - IX R 23/18), dass eine Berufung des Finanzamtes auf § 129 AO immer dann nicht zulässig ist, wenn mehrere Finanzbeamte an der Steuerveranlagung beteiligt waren, denn dann spreche es eher dafür, dass möglicherweise falsche rechtliche Erwägungen der Finanzbeamten zum falschen Ergebnis geführt haben und eben nicht mechanisches Versehen.

Gewinnausschüttung nach Verkauf des GmbH-Anteils

In der Regel wird der Kaufpreis für einen GmbH-Anteil so bemessen, dass sich etwaige Gewinne, die in der GmbH angesammelt wurden, im Kaufpreis widerspiegeln. Allerdings ist es auch möglich, eine zivilrechtlich bindende Vereinbarung im Anteils-Kaufvertrag der Gestalt zu treffen, dass dem Veräußerer ein Anteil am Gewinn des ablaufenden Jahres noch zustehen soll. Eine Gewinnausschüttung an eine Person, die mit Ablauf des letzten Jahres bereits als Gesellschafter ausgeschieden ist, hat die Finanzverwaltung als solche bisher nicht anerkannt, sondern als Teil des Kaufpreises angesehen. Der BFH hat jedoch mit Urteil vom 13.03.2018 - IX R 35/16 - entschieden, dass eine solche Konstellation dazu führt, dass der Verkäufer Einkünfte aus Kapitalvermögen bezieht. Da das Urteil bislang nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, will sich die Finanzverwaltung derzeit noch nicht zur Anwendung dieses Urteils bekennen. Allerdings gibt es bereits eine Verfügung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 16.12.2019 - VI 3012-S 2252-384 -, die die Finanzämter im Bereich Schleswig-Holstein anweist, das Urteil anzuwenden. Der BFH hat klargestellt, dass ein wirksamer Gewinnverteilungsbeschluss auch in einem Kaufvertrag fixiert werden kann. Dies gelte insbesondere dann, wenn sämtliche Gesellschafter an diesem Akt mitgewirkt haben. Bei einer Zwei-Mann-GmbH dürfte dies im Rahmen einer Veräußerung immer gegeben sein.

Das Transparenzregister

Im Transparenzregister sollen die wirtschaftlich Berechtigten unter anderem von juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 Geldwäschegesetz) erfasst werden. Verantwortlich sind die Geschäftsführer bzw. Vorstände.

Bei juristischen Personen zählt gemäß § 3 Abs. 1 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25% der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.

Mitteilungspflichtig sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten:

Der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort, der Typ des wirtschaftlich Berechtigten sowie Art und der Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG), in bestimmten Fällen die Staatsangehörigkeit (vgl. § 21 Abs. 1 GwG).

Ausnahmen von der Eintragungspflicht können unter anderem nach § 20 Abs. 2 GwG bestehen, wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den genannten Dokumenten im Handelsregister oder anderen genannten öffentlichen Registern elektronisch abrufen lassen.

Wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen, Unstimmigkeiten melden oder wirtschaftlich Berechtigte in das Transparenzregister eintragen möchten, nehmen Sie zunächst eine Basis-Registrierung und anschließend eine erweiterte Registrierung vor. Nutzen Sie dafür die Schaltfläche „Jetzt registrieren“ unter <https://www.transparenzregister.de>.

Praktische Bedeutung hat das Transparenzregister, wenn Gesellschaften notarielle Grundstücksverträge schließen wollen. Notare werden ohne Vorlage eines Auszuges aus dem Transparenzregister nicht beurkunden!

Ein Verstoß gegen die Pflichten kann zu einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 150.000 EUR führen.